

TIPPS & WISSENSWERTES

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Das Versorgungsstärkungs-Gesetz steht vor der Tür. Was genau und in welcher Form zur Umsetzung kommt, ist zwar noch offen, einige Punkte kristallisieren sich aber heraus. So werden kooperative Versorgungsformen gefördert, es werden arztgruppengleiche Medizinische Versorgungszentren (MVZ) möglich und Kommunen werden MVZ gründen können. Es ist wohl aber auch ein verstärkter Abbau von Arztsitzen in überversorgten Gebieten zu erwarten. Ferner werden die Selektivverträge forciert. Es ist also Zeit für ein Gespräch mit Ihrem Steuerberater, um die neuen Rahmenbedingungen und deren Folgen zu besprechen.

Wir wünschen gute Gespräche und eine angenehme Lektüre.

BFH entscheidet zu Krankheitskosten bei Liposuktion Krankheitskosten nur bei wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden abziehbar

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufwendungen zwangsläufig sind. Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden werden an den Nachweis der Zwangsläufigkeit hohe Anforderungen gestellt. Die Zwangsläufigkeit kann dann nur durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder vor Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder durch eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden. Ohne solch einen qualifizierten Nachweis ist der Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht zulässig. Doch in welchen Fällen Behandlungsmethoden wissenschaftlich anerkannt sind und in welchen nicht, ist oftmals strittig. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Abgrenzung vorgenommen.

„State of the art“ ist ausschlaggebend

Wissenschaftlich anerkannt ist danach eine Behandlungsmethode, wenn Qualität und Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen. Davon kann ausgegangen werden, wenn die große Mehrheit der Ärzte und medizinischen Wissenschaftler die Behandlungsmethode befürwortet und übereinstimmend von der Zweckmäßigkeit der Therapie überzeugt ist. Das bedeutet im Regelfall, dass über Qualität und Wirksamkeit der Methode zuverlässige und wissenschaftlich nachprüfbare Aussagen gemacht werden können. Der Behandlungserfolg muss sich aus wissenschaftlich einwandfrei durchgeführten Studien über die Zahl der behandelten Fälle und die Wirksamkeit der Methode ablesen lassen. Zudem ist erforderlich, dass die Therapie in einer – für die sichere Beurteilung – ausreichenden Zahl von Behandlungsfällen erfolgreich gewesen sein.

Amtsärztliches Gutachten muss eindeutig sein

Der BFH versucht zwar genauer zu beschreiben, in welchen Fällen wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden vorliegen. Im Einzelfall wird es aber dennoch schwierig bleiben, wissenschaftlich anerkannte von nicht wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden abzugrenzen. Im Zweifel sollte daher bei Behandlungen, für die die Krankenkasse keine Kosten übernimmt, stets ein amtsärztliches Attest eingeholt werden. Doch damit nicht genug. Das Urteil des BFH zeigt, dass auch der Inhalt einer amtsärztlichen Bescheinigung eindeutig sein muss und gegebenenfalls eine ergänzende Begutachtung gefordert werden sollte. Dies gilt insbesondere bei Erkrankungen, bei denen der Verdacht entstehen könnte, dass „nur“ eine Schönheitsoperation vorgenommen wird. In dem entschiedenen Fall ging es um eine von den behandelnden Ärzten als Therapie empfohlene Liposuktion (Fettabsaugung) bei einem Lipödem – umgangssprachlich auch als Reiterhosenyndrom bezeichnet. Der Amtsarzt bescheinigte jedoch, dass die Liposuktion als Behandlungsmethode des vorliegenden Störungsbildes nicht anerkannt ist. Darauf stützte sich das Finanzamt und verwehrte den Abzug der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen. Die Finanzrichter folgten dieser Auffassung.

Hinweis: Krankheitskosten sind nach der aktuellen Entscheidung des BFH daher nur steuerlich abziehbar, wenn nachgewiesen werden kann, dass mit einer bestimmten Therapie, z. B. der Liposuktion, eine Erkrankung geheilt werden soll. Um diesen Nachweis zu erbringen, muss der Amtsarzt nicht nur eine Krankheit feststellen, sondern auch bescheinigen, dass die vom behandelnden Arzt empfohlene oder selbst gewählte Therapie eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode ist.

Kein Honorar bei unwirksamer Vertragsgestaltung **Freiberufliche Honorarärzte dürfen keine wahlärztlichen Leistungen abrechnen**

Es ist durchaus üblich, dass niedergelassene Fachärzte, z. B. Chirurgen, Orthopäden oder Gynäkologen, in Krankenhäusern auf Honorarbasis tätig werden. Ein Honorararzt erbringt seine fachärztlichen Leistungen im stationären oder ambulanten Bereich des Krankenhauses für den Krankenhausträger. Er ist jedoch nicht beim Krankenhausträger angestellt und wird auch nicht als Belegarzt oder Konsiliararzt tätig. Vielmehr ist ein Honorararzt zeitlich befristet freiberuflich tätig – auf Basis einer mit dem Krankenhaus geschlossenen Vereinbarung. Das Honorar wird dabei mit dem Krankenhausträger frei und unabhängig von den Vorgaben der Gebührenordnung für Ärzte vereinbart. Mit diesem Honorar ist die Vergütung des Honorararztes auch bei wahlärztlichen Leistungen abgegolten, urteilte kürzlich der Bundesgerichtshof. Die obersten Bundesrichter entschieden, dass Honorarärzte, die im Krankenhaus Operationen durchführen, ihre operative Tätigkeit gegenüber (Privat-)Patienten nicht als Wahlleistung abrechnen dürfen.

Wahlleistungsvereinbarung schließt zusätzliche Liquidation von freiberuflichen Honorarärzten aus

Nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) dürfen zusätzlich zu den Entgelten für eine voll- und teilstationäre Behandlung neben den allgemeinen Krankenhausleistungen mit dem Patienten schriftlich vereinbarte Wahlleistungen gesondert berechnet werden. Eine solche Wahlleistungsvereinbarung nach dem KHEntgG erfasst nicht nur alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären Behandlung berechtigt sind. Erfasst werden auch die von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses (sogenannte Wahlarzt- oder Liquidationskette). Freiberuflich tätige Honorarärzte, die in Krankenhäusern operieren, sind jedoch weder Beamte noch Angestellte des Krankenhauses. Sie können ihre ärztlichen Leistungen also nur abrechnen, wenn sie als externer Wahlarzt „auf Veranlassung“ eines angestellten oder beamteten Krankenhausarztes mit eigener Liquidationsberechtigung tätig werden. Wird der Honorararzt in der zwischen Krankenhaus und Patient geschlossenen Wahlleistungsvereinbarung nicht aufgeführt, darf er die von ihm erbrachten wahlärztlichen Leistungen nicht zusätzlich gegenüber dem Patienten abrechnen. Denn das KHEntgG stellt für die wahlärztlichen Vereinbarungen die zwingende preisrechtliche Norm dar, die dem Schutz des Privatpatienten dient. Der Kreis der liquidationsberechtigten Wahlärzte ist daher durch das KHEntgG abschließend festgelegt. Eine zwischen dem Honorararzt und dem Patienten zusätzlich abgeschlossene Vereinbarung über eine Behandlung gegen Privatrechnung ist somit nichtig.

Hinweis: Honorarärzte sollten bei der Erbringung von wahlärztlichen Leistungen darauf achten, dass ihre Honorarvereinbarungen nicht mit dem KHEntgG kollidieren und die von ihnen erbrachte Leistungen mangels einer rechtswirksamen vertraglichen Grundlage nicht abrechnen können. Lassen Sie Ihre Verträge über honorarärztliche Leistungen von einem auf Medizinrecht spezialisierten Anwalt prüfen. Gern vermitteln wir Ihnen einen Kontakt zu einem der mit uns kooperierenden spezialisierten ETL-Rechtsanwälte.

Blindenführhundeschule ist ein Gewerbebetrieb **Schulung der Sehbehinderten mit dem Blindenhund ist keine unterrichtende Tätigkeit**

Unterrichtende und erzieherische Tätigkeiten führen zu freiberuflichen Einkünften, die nur der Einkommensteuer unterliegen. Auf Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb muss dagegen neben der Einkommensteuer auch noch Gewerbesteuer gezahlt werden. So ist beispielsweise die Aufzucht und Veräußerung von Hunden eine gewerbliche Tierzucht. Aber auch der Betrieb einer Blindenführhundeschule stellt nach Auffassung des Finanzgerichts Münster stets einen Gewerbebetrieb dar. Auf dem ersten Blick scheint dies einzuleuchten, doch ganz so klar ist es dann doch nicht.

In einer Blindenführhundeschule werden Welpen zu Blindenführhunden ausgebildet. Zu der mehrmonatigen Ausbildung gehören das Training im Führgeschirr, das Gehorsams- sowie das Hindernistraining. Am Ende der Ausbildung steht die Übergabephase an den sehbehinderten Menschen. Die Sehbehinderten werden dabei im Umgang mit den Hunden geschult und begleitet. Die Ausbildung endet mit einer sogenannten Gespannprüfung durch einen von den Krankenkassen bestellten Prüfer. Danach werden die Hunde als medizinische Hilfsmittel an die Krankenkassen verkauft. Der wesentliche Teil des Kaufpreises entfällt auf den Ausbildungsaufwand.

Ausbildung von Blindenhunden ist gewerbliche Tierzucht

Eine unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit kann nur gegenüber Menschen erbracht werden, urteilten die Richter des Finanzgerichtes Münster. Daher ist die Ausbildung von Hunden nicht als Unterrichtstätigkeit zu qualifizieren, die zu Einkünften aus selbständiger Tätigkeit führt, sondern als gewerbliche Tierzucht. Daran ändert nichts, dass auch die sehbehinderten Menschen im Umgang mit den Hunden angeleitet und begleitet werden. Hierin sehen die Finanzrichter nur eine individuell abgestimmte Zusammenführung von Mensch und Tier und keinen Unterricht im Sinne einer schulmäßigen Vermittlung von Kenntnissen. Auch lasse sich die Schulung der Sehbehinderten nicht von der Ausbildung der Hunde trennen.

Als weiteres Argument führten die Münsteraner Finanzrichter an, dass der Kaufpreis kein explizites Entgelt für die Ausbildung enthalte, sondern lediglich für den Verkauf der „veredelten“ Hunde gezahlt würde.

Gewerbsteuer ist anrechenbar

Auch wenn die Gewinne der Blindenhundeführerschule gewerbesteuerpflichtig sind, muss sich nicht zwingend eine höhere steuerliche Belastung ergeben. Steuerpflichtig ist nur der nach Abzug eines Freibetrags von 24.500 EUR verbleibende Gewerbeertrag. Auf diesen wird eine Gewerbsteuer in Höhe von 3,5 %, multipliziert mit einem gemeindeabhängigen Hebesatz, erhoben. Die Hebesätze variieren zwischen 310 % (z. B. Kaltenkirchen) und 490 % (z. B. München). Die zusätzliche Belastung mit Gewerbsteuer beträgt damit zwischen 10,85 % und 17,15 %. Allerdings ist die Gewerbsteuer (teilweise) auf die Einkommensteuer anrechenbar, sodass die zusätzliche steuerliche Belastung abgemildert werden kann. Doch Hebesätze von mehr als 400 % bewirken stets eine echte zusätzliche Steuerbelastung.

Hinweis: Ob selbständige Einkünfte aus einer unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit zwingend voraussetzen, dass die Tätigkeit gegenüber Menschen erbracht wird, wurde bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt. Dennoch ließen die Finanzrichter die Revision zum Bundesfinanzhof nicht zu. Es bleibt daher ungeklärt, ob auch gegenüber Tieren unterrichtende Tätigkeiten im ertragssteuerlichen Sinne mit der Zweckrichtung erbracht werden können, diese sozialdienlich gegenüber Menschen einzusetzen.

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

überreicht durch: